

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Kranenburg
Vom 05. Dezember 2008.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Kranenburg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Kranenburg sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Gebühr richtet sich nach den - ggf. gemeinsamen - Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinderfreibetrages und des Betreuungsfreibetrages nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.
- (3) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden:

<u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u>	<u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz: und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
bis 15.000,-- Euro	99,00 Euro,
15.001,-- bis 23.000,-- Euro	113,00 Euro,
23.001,-- bis 30.000,-- Euro	126,00 Euro,
über 30.000,-- Euro	139,00 Euro.

- (4) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (5) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 1 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20 %, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (6) Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag nach Abs. 3 als Gebühr erhoben. Dieser Höchstbetrag wird endgültig festgesetzt, wenn Sorgeberechtigte innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Betreuung ihres Kindes im Kindergarten noch keine Einkommensnachweise vorgelegt haben oder keine Angaben zu ihrem Einkommen machen wollen. Ein Anspruch auf Festsetzung einer sich aus vermindertem Einkommen ergebenden ermäßigten Gebühr entsteht erst von dem

. . .

Monat ab, in dem die entsprechenden Einkommensnachweise bei der Gemeinde eingehen.

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Besuches des Kindergartens.
- (2) Für den Monat, in dem die Betreuung beginnt, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Entsprechend ist ebenfalls für den Monat, in dem die Betreuung endet, die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß im Kindergarten abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes/seiner Kinder einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung der monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuches des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.

Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Kinderspielkreis der Gemeinde Kranenburg vom 07.05.1998, zuletzt geändert am 26.04.2007, außer Kraft.

Kranenburg, den 05. Dezember 2008

Gemeinde Kranenburg
Horst Wartner
Bürgermeister